

An

Verteiler

Geschäftszahl: 2023-0.165.558

Wien, 7. März 2023

**Flughafen Graz;
Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung;
6.Zivilflugplatz-Erweiterung (Fliegerhorst Nittner);
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Die Flughafen Graz Betriebs GmbH hat beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Abteilung IV/L3, mit Schreiben vom 04.08.2022 um die Erteilung der Bewilligung gemäß § 68 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., für die Änderung der bescheidmäßig festgelegten Flugplatzgrenzen des Flughafens Graz (6. Zivilflugplatzerweiterung) angesucht.

Konkret ist geplant ein 7.255 m² großes Areal des ehemaligen Militärflugplatzes Graz Thalerhof (Fliegerhorst Nittner) in das Flughafenareal miteinzubeziehen. Die vorgesehene Zivilflugplatzerweiterung liegt auf den Grundstücken 35/2, 35/4, 35/5 und 103/3 in der Katastralgemeinde 63286 Thalerhof. Auf dem Erweiterungsareal soll ein ca. 5.600 m² großes Vorfeld und ein ca. 1.600 m² großer Hangar errichtet werden. Dabei soll ein Großteil der bereits vorhandenen Infrastruktur (versiegelte Flächen, bestehende Rollbahn, Schiebetor etc.) verwendet werden.

Das BMK, Abteilung IV/L3, beraumt gemäß §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 68 und 70 Abs. 4 LFG in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 04.04.2023, Beginn 14:00 Uhr,
Konferenzraum Abflugterminal 1. Stock auf dem Flughafen Graz**

an.

Hinweis Mitwirkungsbefugnisse / Parteistellung

Es wird darauf hingewiesen, dass der **verfahrenseinleitende Antrag** gemäß §§ 44a ff AVG durch **Edikt** kundgemacht wurde:

- im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen (Kleine Zeitung und Kronen Zeitung) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“,
- durch Anschlag an der Amtstafel in den Gemeinden, die ganz oder teilweise im Bereich der Sicherheitszone liegen (besondere Art der Kundmachung nach LFG) und
- auf der Homepage des BMK

Neben dem Aufliegen des Antrags und der Antragsunterlagen bei der Behörde und den betroffenen Gemeinden sowie deren Bereitstellung auf der Homepage des BMK wurde in diesem Edikt die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Einbringung schriftlicher Einwendungen gegen dieses Vorhaben innerhalb der Auflagefrist (07.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023) kundgemacht. Des Weiteren ist bereits im Edikt die wesentliche Rechtsbelehrung erfolgt, wonach der Verlust der Parteistellung eintritt, wenn nicht rechtzeitig (innerhalb der Auflagefrist) Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Verhandlung nur jenen Personen, die Einwendungen erhoben haben und somit ihre Parteistellung gewahrt haben, das Recht zusteht, Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen beziehungsweise die schriftlich erhobenen Einwendungen zu ergänzen.

Ergeht an: